

Zertifizierungsprogramm P76

Corporate Sustainability & ESG Manager:in

Version 2.0: 2025-04-30

Programmeigner, Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards plus GmbH

Heinestraße 38, 1020 Wien

Copyright© Austrian Standards plus GmbH 2025 All rights reserved.

E-Mail: certification@austrian-standards.at

Internet: www.austrian-standards.at

Inhalt

1	Geltungsbereich	3
2	Anforderungen an die Kompetenz	3
2.1	Kompetenz- & Tätigkeitsprofil.....	3
2.2	Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten.....	3
2.2.1	Environment – Social – Governance (ESG) Grundkenntnisse.....	3
2.2.2	Grundwissen Richtlinien, Standards und Verfahren	3
2.2.3	ESG Risikomanagement und Managementsystem	4
2.2.4	Operatives ESG-Management	4
2.2.5	Reporting	5
3	Prüfung	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Präsentation.....	6
3.3	Mündliche Wissensprüfung	6
4	Bewertungskriterien	7
4.1	Allgemeines	7
4.2	Präsentation.....	7
4.3	Mündliche Wissensprüfung	7
4.4	Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung.....	7
5	Zertifizierungsvoraussetzungen Erst-Zertifizierung	8
6	Beschwerde, Einspruch, Prüfungseinsicht/-auskunft	8
7	Rezertifizierung	8
7.1	Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates.....	8
7.2	Ausstellung des Zertifikates.....	8
7.3	Fristen.....	9
8	Prüfer:innen	9
8.1	Anzahl Prüfer:innen.....	9
8.2	Kompetenz der Prüfer:innen.....	9

1 Geltungsbereich

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz von Personen als Corporate Sustainability & ESG Manager/Managerin durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der ISO/IEC 17024¹.

2 Anforderungen an die Kompetenz

2.1 Kompetenz- & Tätigkeitsprofil

Personen, die gemäß dem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, können Environment – Social – Governance (ESG)-bezogene Maßnahmen in einer Organisation implementieren und steuern. Sie können die Umsetzung nationaler und europäischer gesetzlicher Vorgaben begleiten. Zertifizierte Personen sind kompetent, in strategischen, rechtlichen und operativen Fragestellungen zur ESG-konformen Unternehmenstransformation zu beraten.

2.2 Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, müssen Wissen und Fertigkeiten gemäß der Abschnitte 2.2.1 bis 2.2.5 aufweisen.

2.2.1 Environment – Social – Governance (ESG) Grundkenntnisse

Zertifizierte Personen

- können die Begriffe „ESG“ und „Due Diligence“ erklären,
- können den Begriff des „Greenwashing“ erklären und verfügen über Grundkenntnisse des diesbezüglichen unternehmerischen Haftungsrisikos,
- können die wesentlichen Aussagen der europäischen Offenlegungsverordnung² aufzählen,
- verfügen über steuerliche Grundkenntnisse und
- kennen Förderungsmöglichkeiten für ESG-Projekte.

2.2.2 Grundwissen Richtlinien, Standards und Verfahren

Zertifizierte Personen

- kennen die Kernaussagen die EU-Verordnung zur EU - Taxonomie (EU) 2020/852³,
- kennen die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger

¹ ISO/IEC 17024:2012-07 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren.

² Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32019R2088>

³ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de>

Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088⁴ und können die Organisation danach ausrichten,

- kennen die Kernaussagen des „Omnibus-Pakets“⁵ zur Vereinfachung der bestehenden Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten.
- kennen die 17 Ziele der Sustainable Development Goals (SDG)⁶ und können diese anwenden,
- kennen die Wirkung und unternehmerische Auswirkung von Environment Social Government (ESG) Ratings und können die Kennzahlen zur Erreichung bei ESG Ratings aufbereiten und darstellen.

2.2.3 ESG Risikomanagement und Managementsystem

Zertifizierte Personen

- können unternehmerisches Handeln nach potenziellen Nachhaltigkeitsrisiken (diese sind: vermehrtes Auftreten von Naturkatastrophen, Verlust der Biodiversität, Rückgang der Schneedecke, extreme Trockenheit, etc.) ausrichten,
- kennen die Risiken nicht nachhaltiger Businessmodelle/Lieferanten und können sowohl Transformation des Business Modells als auch das Lieferantenmanagement nach ESG Kriterien gestalten,
- können Unternehmensstrategie und Prozesse an die ESG-Kriterien (Environment/Umwelt: Klima, Ressourcenknappheit, Wasser, Artenvielfalt; Social/Soziales: Mitarbeitende, Sicherheit und Gesundheit, demographischer Wandel, Ernährungssicherheit; Governance/Unternehmensführung: Risiko- und Reputationsmanagement, Aufsichtsstrukturen, Compliance, Korruption) anpassen,
- können eine ESG-konforme Organisationstruktur aufbauen und interne Entwicklungen überwachen,
- können die relevanten Aspekte eines vollumfänglichen ESG-Stakeholdermanagements aufzählen (z.B. Einbindung in die Definition wesentlicher Themen sowie zielgruppengerechte externe Kommunikation).

2.2.4 Operatives ESG-Management

Zertifizierte Personen

- können bezüglich ESG- konformem Wirtschaften beraten,
- können ESG-konforme Zielsetzungen SMART(spezifisch- messbar- attraktiv- realistisch- terminiert) planen und diese in die Optimierung strategischer und finanzieller Prozesse einbinden,

⁴ Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0071>

⁵ Vgl. Europäische Kommission: Fragen und Antworten zum Omnibus-Paket, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_25_615.

⁶ United Nations, 17 Sustainable Development Goals, <https://sdgs.un.org/goals>

- kennen die Kriterien (Steuerungseffekt, Vergleichbarkeit oder Auditierbarkeit, etc.) zur Identifizierung aussagekräftiger ESG-Kennzahlen aus der Gesamtdimension Environmental, Social and Governance,
- kennen relevante IT-Steuerungssysteme (Enterprise-Resource-Planning (ERP) for ESG),
- können Stakeholderanalysen durchführen und können diese für die ständige Optimierung der ESG-Stakeholderstrategie anwenden,
- können Greenwashing erkennen und kennen Strategien für die Vermeidung von Greenwashing,
- können Strategien für die Umsetzung einer „Green Supply Chain“⁷ entwickeln
- können Strategien für eine grüne Transformation der HR-Strategie entwickeln.

2.2.5 Reporting

Zertifizierte Personen

- kennen die Vorschläge des „Omnibus-Pakets“ zur Vereinfachung der bestehenden Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten.
- verstehen die Anforderungen und Regeln der europäischen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)⁸ 2022 sowie der Taxonomie Verordnung⁹ und können Berichtspflichten gemäß dieser Richtlinie definieren,
- kennen Global Reporting Initiative (GRI) Standards¹⁰
- können Daten mit einer hohen Kennzahlenqualität aufbereiten und die Richtigkeit der angegebenen Daten prüfen,
- können das Unternehmen auf externe ESG-Audits vorbereiten.
- kennen VSME (Voluntary Sustainability Standards for SMEs) Standards¹¹ der EFRAG

3 Prüfung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Das Prüfer:innenteam besteht aus zwei Fachprüfer:innen, die in Bezug auf ihre Kompetenz das gesamte Wissensgebiet abdecken.

⁷ Handlungsfelder im Green Supply Chain Management, <https://www.forschungsinformationssystem.de/servlet/is/444636/>

⁸ RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2464>

⁹ VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de>

¹⁰ Global Reporting Standards, <https://www.globalreporting.org/how-to-use-the-gri-standards/gri-standards-german-translations/>

¹¹ EFRAG Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME), December 2024: <https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/VSME%20Standard.pdf>

3.1.2 Das Prüfer:innenteam (2 Personen) bewertet gleichwertig und einstimmig die Prüfung gem. Pkt. 4. Das Prüfer:innenteam muss diese Bewertung dokumentieren und Punkteabzüge nachvollziehbar begründen. Das Prüfer:innenteam dokumentiert die Ergebnisse der mündlichen Prüfung mittels der durch die Zertifizierungsstelle vorgegebene Berichtsvorlage.

3.1.3 Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen: einer Präsentation eines Projekts (gem. Pkt. 3.2) sowie einer mündlichen Wissensprüfung (gem. Pkt. 3.3).

3.1.4 Die maximale Dauer der Prüfung (Teile 1 und 2) beträgt 45 Minuten. Vor Prüfungsbeginn wird die Identität des Kandidaten mittels eines amtlichen Lichtbildausweises überprüft.

3.1.5 Die Prüfungen zur/zum Corporate Sustainability & ESG Manager:in werden online und/oder in Präsenz abgehalten. Im Falle, dass die Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt wird, muss der Kandidat/die Kandidatin, während der gesamten Prüfung die Kamera sowie Mikrofon eingeschaltet lassen.

3.1.6 Die Verwendung jeglicher Hilfsmittel ist auch während der Prüfung untersagt. Ein etwaiges Zuwiderhandeln führt zu einem negativen Prüfungsergebnis.

3.1.7 Die Prüfung kann seitens der Prüfer:innen nicht abgebrochen werden.

3.2 Präsentation

Im Rahmen der Präsentation muss die Kandidatin/der Kandidat ein Projekt präsentieren, in dem dargestellt wird, wie ESG in einer Organisation/ einem Unternehmen strategisch unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen implementiert werden kann.

Diesbezüglich muss die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen ihrer/seiner Präsentation folgendes darstellen:

- **Beschreibung der Projektausgangslage und des Rahmens:** Ist-Analyse, Unternehmen und Unternehmensgegenstand, Unternehmens-/Organisationsgröße, Branche, Kultur, Einflüsse, Trends, Mission, strategische Leitsätze, Verantwortlichkeiten, Handlungsfelder
- **Formulierung von Zielen:** drei qualitative sowie drei quantitative Ziele
- **Darstellung und Begründung der Umsetzungsstrategie:** Prozessdarstellung (unter Einbeziehung des Plan-Do-Check-Act Zyklus), eingebundene Personengruppen, Chancen & Risiken
- **Darstellung und Priorisierung von Maßnahmen und möglichen KPIs**

Die maximale Dauer der Prüfung ist mit 25 Minuten festgelegt.

Die Vorbereitung der Präsentation erfolgt im Vorfeld der Prüfung, das gegenständliche Projekt ist von der Kandidatin/ dem Kandidaten frei wählbar.

3.3 Mündliche Wissensprüfung

Im Anschluss an die Präsentation werden der Kandidatin/dem Kandidaten fünf Fragen gestellt. Die Fragen werden aus unterschiedlichen (nicht aus derselben!) Wissenskategorien gem. 2.2.1 bis 2.2.5 formuliert.

Die maximale Dauer der mündlichen Wissensprüfung ist mit maximal 20 Minuten festgelegt.

4 Bewertungskriterien

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Erbringung der Prüfungsleistung hat eigenständig und ohne Verwendung unlauterer Hilfsmittel/Hilfestellungen zu erfolgen. Sollte der Verdacht bestehen, dass im Vorfeld (in Bezug auf Pkt. 3.2) der Prüfung oder während der Prüfung (in Bezug auf Pkt. 3.2 sowie Pkt. 3.3) unlautere Hilfsmittel/Hilfestellungen genutzt/verwendet wurden oder andere Täuschungshandlungen vorgenommen wurden, wird die Prüfung negativ bewertet. Die Verwendung von Systemen der Künstlichen Intelligenz, wie zum Beispiel ChatGPT, verunmöglicht eine nachvollziehbare Beurteilung der Eigenleistung des Kandidaten/der Kandidatin und wird daher in jedem Fall als unlauteres Hilfsmittel eingestuft.

4.1.2 Täuschungsversuche führen zu einer negativen Gesamtbewertung der Prüfungsleistung, weil damit eine eigenständige Prüfungsleistung des/der Kandidaten nicht festgestellt werden kann.

4.2 Präsentation

Im Rahmen der Präsentation werden folgende Aspekte bewertet:

- **Beschreibung der Projektausgangslage und des Rahmens – 10 Punkte:** Ist-Analyse, Unternehmen und Unternehmensgegenstand, Unternehmens-/Organisationsgröße, Branche, Kultur, Einflüsse, Trends, Mission, strategische Leitsätze, Verantwortlichkeiten, Handlungsfelder
- **Formulierung von Zielen – 10 Punkte:** drei qualitative sowie drei quantitative Ziele
- **Darstellung und Begründung der Umsetzungsstrategie – 20 Punkte:** Prozessdarstellung (unter Einbeziehung des Plan-Do-Check-Act Zyklus), eingebundene Personengruppen, Chancen & Risiken
- **Darstellung und Priorisierung von Maßnahmen und möglichen KPIs – 20 Punkte**

Für eine positive Gesamtbeurteilung dieses Teiles der Prüfung muss eine Mindestanzahl von 36 Punkten bei einer maximal möglichen Punkteanzahl von 60 Punkten erreicht werden.

4.3 Mündliche Wissensprüfung

Jede Frage wird mit 5 Punkten bewertet (0 Punkte entsprechen einer nicht beantworteten Frage; 5 Punkte entsprechen einer vollständig korrekt beantworteten Frage).

Die mündliche Prüfung wird mit maximal 25 Punkten bewertet. Zur positiven Absolvierung dieses Prüfungsteil ist eine Mindestpunktzahl von 15 Punkten erforderlich.

4.4 Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung

Zur positiven Absolvierung der Gesamtprüfung müssen mindestens 60% der Gesamtpunktzahl (=51 von insgesamt 85 Punkten) erreicht werden.

Wird ein Abschnitt negativ beurteilt, so ist die Prüfung insgesamt negativ zu beurteilen.

Die Prüfung ist in jedem Falle zur Gänze zu wiederholen.

5 Zertifizierungsvoraussetzungen Erst-Zertifizierung

Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausstellung eines Zertifikates erfüllt sein:

1. Nachweise einer absolvierten Ausbildung bezogen auf die Inhalte gem. Abschnitt 2 im Ausmaß von mind. 40 Wochenstunden
2. positives Prüfungsergebnis (gem. Abschnitt 4 Bewertungskriterien), welches eindeutig die Kompetenz (gem. Pkt. 2.1), aufgrund einer erbrachten Eigenleistung des Kandidaten/der Kandidatin nachweist.

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von 3 Jahren.

6 Beschwerde, Einspruch, Prüfungseinsicht/-auskunft

6.1 Einspruch: Prüfungsteilnehmende haben das Recht, Einspruch gegen das Prüfungsergebnis einzulegen. Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards folgt der in der ISO/IEC 17024 vorgegebenen Definition eines Einspruchs: „Mit dem Einspruch bringt der Anbieter eines Gegenstandes der Konformitätsbewertung gegenüber der Konformitätsbewertungsstelle sein Verlangen zum Ausdruck, die Entscheidung bezüglich dieses Gegenstandes zu überprüfen“.

6.2 Beschwerde: Prüfungsteilnehmende haben das Recht, Beschwerde bei der Zertifizierungsstelle einzulegen. Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards folgt der in der ISO/IEC 17024 vorgegebenen Definition einer Beschwerde: „Mit der Beschwerde bringt eine Person oder eine Organisation ihre Unzufriedenheit bezüglich der Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle zum Ausdruck und erwartet eine Antwort“.

Beschwerden und Einsprüche sind schriftlich bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.

6.3 Prüfungseinsicht und -auskunft: Eine Prüfungseinsicht sowie eine Prüfungsauskunft (erreichte Punkteanzahl) kann ausschließlich bei Nicht-Bestehen der Prüfung und im Rahmen eines Einspruchsverfahrens vorgenommen/erteilt werden.

7 Rezertifizierung

7.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates

Zur Verlängerung des Zertifikates muss die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber die folgenden Kriterien erfüllen:

7.1.1 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über facheinschlägige Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 24 Stunden für den gesamten Zertifizierungszyklus erbringen.

7.1.2 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über die aufrechte, einschlägige Tätigkeit erbringen. Dies hat in Form von Tätigkeits- bzw. Projektbeschreibung zu erfolgen.

7.2 Ausstellung des Zertifikates

Nach Erfüllung aller Kriterien gemäß 7.1.1 und 7.1.2 wird das Zertifikat für drei Jahre verlängert.

7.3 Fristen

Die Rezertifizierung muss vor dem Ablauf des Zertifikates erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Rezertifizierung auch nach Ablauf des Zertifikates erfolgen. Hierbei gelten folgende Bedingungen:

7.3.1 Erfolgt die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten, wird die Rezertifizierung gemäß den Kriterien und dem Prozess gemäß Abschnitt 7.1 durchgeführt. Andernfalls ist eine Prüfung im Umfang der Erstzertifizierung gemäß Abschnitt 3 durchzuführen.

7.3.2 Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich immer nach dem Datum der Erstzertifizierung. Das heißt, es wird immer vom Datum der Erstzertifizierung ausgegangen, unabhängig von dem Datum der tatsächlich erfolgten Rezertifizierung.

8 Prüfer:innen

8.1 Anzahl Prüfer:innen

Die Prüfung wird von zwei Prüfer:innen abgehalten und bewertet.

8.2 Kompetenz der Prüfer:innen

Für die von AS+C eingesetzten Prüfer:innen gelten folgende Anforderungen (siehe ISO/IEC 17024).

Prüfer:innen müssen die Anforderungen von AS+C erfüllen, die auf den anzuwendenden Kompetenznormen und anderen relevanten Dokumenten basieren.

Der Auswahlvorgang stellt sicher, dass die einer Prüfung oder Teilen einer Prüfung zugeteilten Prüfer:innen mindestens

- mit diesem Zertifizierungsschema vertraut sind,
- umfassende Kenntnis über die relevanten Prüfungsmethoden und Prüfungsdokumente haben,
- über eine angemessene Kompetenz in dem zu prüfenden Gebiet verfügen,
- flüssig in der schriftlichen und mündlichen Prüfungssprache kommunizieren können und
- frei sind von allen Einflüssen, um unparteiische und nichtdiskriminierende Beurteilungen (Bewertungen) erstellen zu können.

Die Auswahl der Prüfer:innen obliegt AS+C, diese führt eine Liste der zugelassenen Prüfer:innen (Prüferpool).